

**Antrag an den Vorstand des SpiFa auf Hinzuziehung zur Mitwirkung im Europa-Ausschuss gem. § 8 der Geschäftsordnung des Europa-Ausschusses**

Hiermit beantragt der nachfolgend genannte Berufsverband - als Nichtmitglied des SpiFa - die Hinzuziehung zu den Ausschusssitzungen im Europa-Ausschuss und damit die Mitwirkung in diesem Ausschuss\*:

.....  
(Berufsverband)

.....  
(Präsident/Vorsitzender)

.....  
(Anschrift)

.....  
(Datum/Unterschrift) (Stempel)

**\*Hinweis:** Dem vorgenannten Berufsverband ist bekannt, dass die Mitwirkung im Europaausschuss unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes des SpiFa steht und dass der Vorstand nur darüber entscheidet, wenn nachfolgende Vereinbarung über die Erhebung und Entrichtung des Beitrage zur UEMS mittels Lastschrifteneinzug gem. § 2 Abs. 4 rechtsverbindlich durch den Berufsverband unterschrieben und dem Antrag beigefügt worden ist.

**Vereinbarung über die Erhebung und Entrichtung  
des Beitrages zur UEMS für Nichtmitglieder des SpiFa**

Zwischen

**Spitzenverband Fachärzte Deutschlands (SpiFa) e.V.**

Straße des 17. Juni 106-108  
10623 Berlin

vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Lars F. Lindemann

- nachfolgend „Vertragspartner zu 1)“ genannt -

und

.....  
(Berufsverband)

- nachfolgend „Vertragspartner zu 2)“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Gemäß den Bestimmungen in § 20 Abs. 2 der Satzung des Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 3 und § 8 der Geschäftsordnung des Europaausschusses des SpiFa wird ein UEMS-Beitrages gemäß den Bestimmungen in der UEMS-Beitragsordnung des SpiFa auch von Nichtmitgliedern des SpiFa, die über den SpiFa im Europaausschuss und damit in der UEMS mitwirken, zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der deutschen Fachärzteschaft gegenüber der UEMS erhoben.

## **§ 1**

### **Ziel/Voraussetzungen**

- (1) Der Vertragspartner zu 2) möchte als Nichtmitglied des SpiFa über den Europaausschuss des SpiFa in der UEMS mitwirken.
- (2) Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Europaausschusses des Vertragspartners zu 1) steht die Mitwirkung im Europaausschuss und damit die Möglichkeit als Nichtmitglied des SpiFa in der UEMS über den Vertragspartner zu 1) mitzuwirken unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes des SpiFa. Damit soll sichergestellt werden, dass der Vertragspartner zu 2) nicht ohne vorherige UEMS-Beitragszahlung über den Vertragspartner zu 1) in der UEMS mitwirken kann.
- (3) Nach erteilter Zustimmung des Vorstandes des SpiFa besteht gemäß dieser Vereinbarung die Verpflichtung zur Zahlung eines UEMS-Beitrages entsprechend den Bestimmungen in der UEMS-Beitragsordnung des Vertragspartners zu 1).

## **§ 2**

### **UEMS-Beitrag**

- (1) Grundlage für den zu zahlenden UEMS-Beitrag ist die UEMS-Beitragsordnung des Vertragspartners zu 1), die dem Vertragspartner zu 2) mit dieser Vereinbarung in aktueller Fassung vorliegt und anschließend immer in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt.
- (2) Maßgeblich für die Höhe der Beitragszahlung ist die Höhe des Mitgliederbestandes (berufstätige Fachärzte) des Vertragspartners zu 2). Diesen hat der Vertragspartner zu 2) unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Abschluss dieser Vereinbarung, schriftlich oder per E-Mail der Geschäftsstelle des Vertragspartners zu 1) zu melden. Anschließend ist der Mitgliederstand zum 1.11. des jeweils der Beitragszahlung vorangehenden Jahres maßgeblich. Dieser ist spätestens zum auf diesen 01.11. folgenden 15.11. eines jeden Jahres zu melden. Sollte der entsprechende Mitgliederstand des Vertragspartners zu 2) dem Vertragspartner zu 1) nicht fristgerecht nach den vorstehenden Regelungen bis zum 15.11. eines Jahres gemeldet worden sein, so ist der Vertragspartner zu 1) berechtigt, den Mitgliederstand verbindlich zu schätzen. Nach Meldung des Mitgliederstandes erhält der Vertragspartner zu 2) eine Rechnung über die Höhe der Beitragszahlung vom Vertragspartner zu 1).
- (3) Der UEMS-Beitrag wird spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung fällig. Gem. § 286 Abs. 2 BGB kommt der Vertragspartner zu 2) ohne vorherige Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden gem. § 288 BGB in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

- (4) Die Zahlung des UEMS-Beitrages hat auf das folgende Konto des Vertragspartners zu 1) zu erfolgen: APO Bank - Deutsche Apotheker- und Ärztebank / IBAN: DE76 3006 0601 0201 4051 28 / BIC: DAAEDEDXXX. Der Vertragspartner zu 2) erklärt seine Zustimmung zum Lastschrifteneinzug unter Angabe seiner Bankverbindung wie folgt:

**Zustimmung zum Bankeinzug per Lastschrift**

Hiermit erklärt sich der Vertragspartner zu 2) damit einverstanden, dass der jährliche UEMS-Beitrag durch Bankeinzug im Lastschriftverfahren (jederzeit widerruflich) eingezogen werden kann.

Bankname:.....

IBAN: ..... BIC: .....

.....  
(Datum/Unterschrift Vertragspartner zu 2)

- (5) Die Zahlungspflicht erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen des Vertragspartners zu 2). Der Austritt ist mit neunmonatiger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Erklärung muss schriftlich unter Wahrung der Frist beim Vertragspartner zu 1) eingehen. Der Vertragspartner zu 1) ist zum Ausschluss berechtigt, wenn der Vertragspartner zu 2) gegen die Vereinsinteressen des Vertragspartners zu 1) gröblich verstößt oder wenn der Vertragspartner zu 2) nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den UEMS-Beitrag zur Finanzierung des Vertragspartners zu 1) in der UEMS nicht entrichtet hat. Dabei hat die erste Mahnung frühestens einen Monat nach Beitragsfälligkeit und die zweite Mahnung drei Monate nach Beitragsfälligkeit, jeweils schriftlich per Einwurf/Einschreiben zu erfolgen. In der zweiten Mahnung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen. Der Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vertragspartner zu 2) per Einwurf/Einschreiben bekannt zu machen. Mit Zugang dieses Schreibens ist der Ausschluss wirksam.

**§ 3**

**Mitwirkungsrechte in der UEMS**

Sobald die Zustimmung des Vorstandes gegeben ist und der Vertragspartner zu 2) seinen UEMS-Beitrag an den Vertragspartner zu 1) vollständig und frist-gerecht entrichtet hat, steht ihm gemäß § 8 Satz 3 der GO-Europaausschuss neben einem Anwesenheits- und Rederecht auch ein Stimmrecht im Europa-Ausschuss zu.

**§ 4**

**Nebenabreden, Schriftform**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

## § 5

### Salvatorische Klausel /Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.
- (3) Der Vertragspartner zu 2) erhält nach Entscheidung des Vorstandes des SpiFa auf Hinzuziehung zur Mitwirkung im Europa-Ausschuss eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Berlin, den

Ort/Datum

.....  
Hauptgeschäftsführer SpiFa

.....  
Berufsverband

#### **Zustimmung des Vorstandes des SpiFa auf Hinzuziehung zur Mitwirkung im Europa-Ausschuss gem. § 8 der Geschäftsordnung des Europa-Ausschusses**

Hiermit erteilt der Vorstand des SpiFa dem antragstellenden Berufsverband - als Nichtmitglied des SpiFa – die Zustimmung für die Hinzuziehung zu den Ausschusssitzungen im Europa-Ausschuss und damit die Mitwirkung in diesem Ausschuss.

.....  
(Ort/Datum)

.....  
Vorstand  
Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa)